Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

Redaktioneller Stand: Oktober 2006

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
6.3	Cabiihranaahuldr

- Gebührenschuldner Gebührenberechnung
- § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- Betreibung
- In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 mit Beschluss-Nr. B-400/2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zu Wochen-, Spezial-, Jahr- und Trödelmärkten sowie dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren für die Marktbenutzung setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, der Standgebühr und den Strom- und Wasserbenutzungsgebühren.
- (2) Bei der Berechnung der Standgebühren wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Über die Grundgebühr werden folgende Kosten gedeckt:
- Fixkosten für Personal
- Fixkosten für Miete und Bewirtschaftung
- Fixkosten für Abschreibungen und Verzinsung
- Fixkosten der Inneren Verrechnung

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz vom 20. September 2000 (Beschluss der Stadtratssitzung am 14. September 2000) außer Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

Die nachfolgenden Gebühren sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

Die Zonen sind wie folgt festgelegt:

Zone I

Stadtzentrum, begrenzt durch Theaterstraße, Brückenstraße, Bahnhofstraße

Zone II

alle Marktflächen, die sich nicht in Zone I befinden

1 Wochenmärkte

Zone I

Tageszulassung 2,50 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag

Jahreszulassung

Grundgebühr 11,00 EUR/Tag

zzgl. Standgebühr 1 m² bis 9 m² 1,00 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag

10 m² bis 19 m² 1,50 EUR/m²/Tag

20 m² bis 29 m² 1,40 EUR/m²/Tag

30 m² bis 39 m² 1,30 EUR/m²/Tag

ab 40 m² jeder weitere m² 1,00/m²/Tag

Zone II

Tageszulassung 3,00 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag

Jahreszulassung

Grundgebühr (einmalig) 60,00 EUR

zzgl. Standgebühr 1,00 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag

2 Spezialmärkte

2.1 Chemnitzer Pflanz- und Blumenmarkt

2.1.1 Imbiss und Getränke 2,50 EUR/m²/Tag – Mindestgebühr 5,00 EUR

72.110

2.1.2	alle anderen Sortimente	$1-10 \text{ m}^2$ 10,00 EUR/Tag $11-25 \text{ m}^2$ 30,00 EUR/Tag $26-50 \text{ m}^2$ 50,00 EUR/Tag $51-99 \text{ m}^2$ 80,00 EUR/Tag ab 100 m² 100,00 EUR/Tag		
2.2	Chemnitzer Töpfermarkt	4,00 EUR/m²/Tag – Mindestgebühr 5,00 EUR		
3	Jahrmärkte	3,00 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR		
4	Trödelmärkte	2,60 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR Fahrzeug 5,00 EUR		
5	Chemnitzer Weihnachtsmarkt			
5.1	Verkauf von Glühwein und Heißgeträn	ken 6,50 EUR/m²/Tag		
5.2	Verkauf von zubereiteten Speisen	6,00 EUR/m²/Tag		
5.3	Verkauf aller nicht unter 5.1 und 5.2 ge	nannten Waren 5,20 EUR/m²/Tag		
5.4	Nutzung eines Verkaufsstandes der Stadt auf Marktdauer 7 m² 950,00 EUR zzgl. Standgebühr 5.1 – 5.3 10 m² 1.100,00 EUR zzgl. Standgebühr 5.1 – 5.3			
5.5	Weihnachtsbaumverkauf auf Marktdau	er $4,00 \text{EUR/m}^2$		
5.6	Aufstellen der zentralen Spülstelle	0,50 EUR/m²/Tag		
5.7	Stromanschluss auf Marktdauer	16 A/220 V 80,00 EUR 16 A/380 V 230,00 EUR 32 A/380 V 250,00 EUR 63 A/380 V 300,00 EUR über 63 A/380 V 450,00 EUR		
5.8	Nutzung Wasseranschluss auf Marktdauer incl. Verbrauch 40,00 EUR			
5.9	Stromverbrauch wird kostendeckend in Rechnung gestellt.			
5.10	Fahrgeschäfte	bis 80 m ² 50,00 EUR/Tag 81 – 105 m ² 80,00 EUR/Tag 106 – 150 m ² 100,00 EUR/Tag 151 – 200 m ² 120,00 EUR/Tag ab 201 m ² 130,00 EUR/Tag		

5.11	ein Verkaufsstand für gemeinnützige Vereine	Verkaufsstand gebührenfrei
5.12	tageweise Nutzung eines Verkaufsstandes	75,00 EUR/Tag

6 Sonstige Märkte 1,00 – 10,00 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR

7 Strom- und Wasserversorgung

7.1 Stromanschluss

7.1.1	bei Tagesplätzen incl. Verbrauch	16 A/220 V	3,00 EUR/Tag
		16 A/380 V	6,00 EUR/Tag
		32 A/380 V	12,00 EUR/Tag

- 7.1.2 Wochenmarkthändler mit Monatsverträgen incl. Verbrauch16 A/220 V 35,00 EUR/Monat 16 A/380 V 50,00 EUR/Monat
- 7.2 Wasseranschluss
- 7.2.1 Wochenmarkthändler incl. Verbrauch in Abhängigkeit des angebotenen Sortimentes

5,00 - 10,00 EUR/Monat

Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.02.94	02.03.94	21.04.94	22.04.94	Nr. 07/94	3.
Satzung	13.09.00	14.09.00	20.09.00	21.09.00	Nr. 38/00	21.
Satzung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	25.12.03	Nr. 51/03	45.
1. Änderung	11.10.06	17.10.06	25.10.06	01.01.07	Nr. 43/06	69.